

ENERGIEWIRTSCHAFT UND REGULIERUNG



Newsletter 3/2020 vom 28. Juli 2020

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
ich hoffe Sie konnten/können sich in
den Sommermonaten gut erholen.

Auch in diesem Newsletter wollen
wir Sie wie gewohnt über gesicherte
energiewirtschaftliche Neuerungen
und Fristen informieren.

Wir freuen uns besonders, Dr. Peter
Drasdo zum Clean Energy Package
der EU interviewen zu können, wel-
ches in den nächsten Jahren umfang-
reiche Neuerungen für die energie-
wirtschaftlichen Akteure bringen
wird. Daneben möchten wir Sie zu ei-
nem kostenlosen Webinar zur Opti-
mierung der Jahres- und Tätigkei-
tenabschlüsse vor dem Hintergrund
der anstehenden Kostenprüfungen
einladen.

In der Hoffnung, dass Sie über die
steuerlichen Neuerungen aus den
Corona-Gesetzpaketen ausrei-
chend informiert wurden, sparen wir
dies hier aus.

Ich wünsche Ihnen eine nutzbrin-
gende Lektüre. Bleiben Sie gesund.

Freundliche Grüße
Benedikt Kortmüller

Gas- und Stromnetzbetreiber sowie deren verbundene Dienstleister: Hinweise zur Jahresabschlussaufstellung 2020 / kostenloses Webinar zur regulatorischen Optimierung

Gas- und Stromnetzbetreiber sowie integrierte Energieversorgungsunter-
nehmen sollten die Jahresabschlusserstellung gut vorbereiten, da die re-
gulatorisch zulässigen Erlösobergrenzen der Netzbetreiber für die anste-
hende vierte Regulierungsperiode wesentlich auf Basis der Jahres- und
Tätigkeitenabschlüsse (Bilanz und GuV) der Jahre 2020 (Gas) bzw. 2021
(Strom) ermittelt werden. Dabei haben die Unternehmen nun teilweise
neue, umfangreiche Vorgaben aus Festlegungen von zusätzlichen Prü-
fungsschwerpunkten nach § 6b Abs. 6 EnWG der jeweils zuständigen Re-
gulierungsbehörden zu berücksichtigen, über welche wir in den vergan-
genen Newslettern informiert haben (siehe zusammenfassend unseren
Beitrag in der Juni-Ausgabe der Energiewirtschaftlichen Tagesfragen, un-
ter <http://emagazin.et-magazin.de/de/profiles/cb1a7fd451c4/editions/>).
Gegen die Beschlüsse sind mindestens 169 Rechtsbeschwerden beim OLG
Düsseldorf anhängig, Eilverfahren zur Erreichung von einstweiligem
Rechtsschutz jedoch abgelehnt worden. Nach einem Infoschreiben der
Beschlusskammer 8 vom 7. Juli 2020 ist die Verhandlung in der Hauptsache
auf den 3. März 2021 terminiert worden, d.h. betroffene Unternehmen
haben die Festlegungen ab dem Jahresabschluss 2020 zu berücksichtigen.

Zum Redaktionsschluss sind den Beschlüssen der Bundesnetzagentur un-
seres Wissens folgende Landesregulierungskammern (LRegKs) gefolgt
und haben nahezu wortgleiche Festlegungen erlassen: Hessen, Mecklen-
burg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt und Bayern. Allerdings er-
geben sich Unterschiede in den Anwendungszeitpunkten.¹ Die LRegKs
NRW, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen wollen nach unserem Kenntnis-
stand den Ausgang der Rechtsbeschwerdeverfahren abwarten, bevor die
Festlegungen erlassen werden sollen.

Die Aufstellung regulatorisch optimierter Abschlüsse, ggf. unter Berück-
sichtigung der Festlegungen ist von herausragender Bedeutung, da Kos-
ten transparent nachgewiesen und Er-

gebnisse aus Kostenprüfungen besser geplant werden können. Aufgrund der großen
Bedeutung für viele unserer Kunden laden wir Sie zu einem **kostenlosen Webinar
zum Thema** ein. Nähere Informationen, die Gliederung und das Anmeldeformular
können Sie **der beigefügten Einladung** entnehmen. Das Webinar richtet sich an
Mitarbeiter und Führungskräfte von Strom- und Gasnetzbetreibern insbesondere aus
den Bereichen Regulierungsmanagement und Rechnungswesen. Es werden sowohl
Grundlagen zur Strom- und Gasnetzregulierung als auch Expertenkenntnisse zu aktu-
ellen Themen vermittelt.



¹ Unternehmen im Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur sowie der LRegKs Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Saarland haben die Fest-
legungen für Jahresabschlüsse, die ab dem 30.09.2020 enden, anzuwenden. Unternehmen im Zuständigkeitsbereich der LRegK Sachsen-Anhalt haben
die Festlegungen erst für Jahresabschlüsse, die ab dem 31.12.2020 enden, anzuwenden. Unternehmen im Zuständigkeitsbereich der LRegK des
Freistaats Bayern haben die Festlegungen im Gasbereich für Jahresabschlüsse, die ab dem 31.12.20 und im Strombereich für Jahresabschlüsse, die
ab dem 31.12.21 enden, anzuwenden.

Stadtwerke, Strom- und Gasnetzbetreiber, EE-Anlagenbetreiber: Interview-Gastbeitrag von Dr. Peter Drasdo zu den Auswirkungen des Clean Energy Package (CEP) der EU

Frage: Welche Herausforderungen bringt das Clean Energy Package (CEP) für Stadtwerke?

Dr. Peter Drasdo: Für Stadtwerke liegt die größte Herausforderung sicherlich in der Stärkung der Kundenrechte. Dies bedeutet zum Beispiel, dass Kunden mehr Rechte bei der Stromerzeugung bekommen und zugleich ihre Rechte als Kunden nicht verlieren. Dies wird im Vertrieb der Stadtwerke wirken; auch werden die Stadtwerke mehr dezentrale Dritt-Erzeugung haben, die sie abkaufen müssen, und damit mehr Volatilität im eigenen Bezugs-Portfolio verspüren. Zudem gibt es einen Anspruch auf „dynamische Tarife“, auch dies wird Anpassungen erfordern, insbesondere im Produkt- und Portfoliomanagement. Stadtwerke können die Möglichkeiten aber auch als Chance begreifen und grüne, digitale und dezentrale Lösungen erarbeiten und damit Kunden besser an sich binden und außerhalb ihres Stammgebietes neue hinzugewinnen.



Weitere Herausforderungen liegen in der Fernwärme: hier bieten sich erhebliche Wachstums-Chancen mit Quartierslösungen und der Einbeziehung erneuerbarer Wärmeerzeugung, die dann aber auf der anderen Seite an die Substanz der bestehenden Fernwärmesysteme geht, wenn sie von Dritten erschlossen werden.

Quartierslösungen sind insgesamt ein großes Thema im CEP. Und dazu bieten sich verschieden neue Geschäftsmodelle und Regelungen an (Erneuerbare-Elektrizitäts-Eigenversorger, Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften, Bürgerenergiegemeinschaften, Prosumer mit/ohne Speicher, Direktleitungen). Die Kunst wird darin liegen, die richtige Lösung für sein Projekt zu finden und die oben genannten Möglichkeiten zu erschließen.

Und schließlich sind da noch die Kundenwechselprozesse, diese müssen bis 1.1.2026 aus Kundensicht innerhalb von 24 Stunden möglich sein. Das hört sich noch weit weg an, wenn man aber bedenkt, was dafür alles notwendig ist (100%iger Smart-Meter-Roll-out; Erfassung der analogen Prozesse sowie Entwicklung und Implementierung ihrer digitalen Spiegelbilder, etc.), sollte man lieber heute als morgen damit anfangen.

Frage: Und was bedeutet das CEP für die Stromverteilnetzbetreiber?

Dr. Peter Drasdo: Den Stromverteilnetzbetreibern legt das CEP einerseits mehr inhaltliche Komplexität auf und verpflichtet sie zu mehr nationaler und EU-weiter Abstimmung; andererseits verlangt das CEP von den Stromnetzbetreibern, den Kunden (Verbraucher und dezentrale Erzeuger) mehr Flexibilität bereitzustellen. Stromnetzbetreiber dürfen dabei zukünftig keine E-Ladesäulen mehr betreiben oder im Eigentum haben. Sie sollen Netzentwicklungspläne erstellen und mit den ÜNB abstimmen, um dem Markt regionale Flexibilität zur Verfügung zu stellen. Faktisch werden die Flexibilitätsanforderungen dazu führen, dass alle Kunden einen intelligenten Smart-Meter brauchen bzw. einen Anspruch darauf haben und die VNB werden noch froh sein, dass dies so kommt, um die vom Smart-Meter bereitgestellten Informationen ihrerseits nutzen zu können, die Flexibilitätsanforderungen zu erfüllen.

Frage: Welche wesentlichen Änderungen gibt es im Erzeugungsbereich, und gibt es Neuerungen, die speziell Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagenbetreiber) betreffen?

Dr. Peter Drasdo: Eine wichtige Änderung im CEP ist, dass das Dispatching und das Re-Dispatching zukünftig vollständig marktbasierend erfolgt. D.h. die EE-Anlagenbetreiber haben zukünftig ihre Marktschnittstelle aktiv zu managen. Für kleinere Erzeuger wird sich dies nicht lohnen, hier bieten sich wieder Möglichkeiten für Dienstleistungs-Geschäftsmodelle. Für EE-Anlagen kommen insbesondere die vorhin genannten Möglichkeiten mit Quartierslösungen hinzu, sei es für Strom, Wärme oder Kälte.

Frage: Welche weiteren Neuerungen bringt das CEP mit sich?

Dr. Peter Drasdo: Das CEP umfasst insgesamt 500-600 Seiten kleingedruckte Regulierung, verteilt auf 4 Richtlinien und 4 Verordnungen. Die Verordnungen sind bereits seit ihrer Veröffentlichung in 2019 in den Mitgliedsstaaten gültig, die Richtlinien sind bis Ende 2020 in nationales Recht zu überführen, bieten aber kaum Handlungsspielraum für die nationalen Gesetzgeber. Neben den angesprochenen Themengebieten sind Energieeffizienz und Gebäude ebenfalls Schwerpunkte im CEP. Auch auf der Übertragungsnetzseite gibt es Wachstumspotenzial für den Netzausbau und Netzservice, und der Strom-Großhandel ist natürlich auch tangiert. Insgesamt beschreibt die EU mit dem CEP für alle Mitgliedsstaaten den Weg, um die für das Jahr 2050 gesetzten Klimaziele zu erreichen. Auf Ausnahmen für Deutschland zu hoffen und in eine abwartende Haltung zu gehen ist da der falsche Ansatz, wenn man sich den Zeitplan vor Augen hält.

Dr. Peter Drasdo ist Geschäftsführer der DC & P GmbH (www.DCundP.de), einer industrieerfahrenen Managementberatung für den Energiesektor.

Stromversorger und -eigenerzeuger sowie stromkostenintensive Industriebetriebe: Auswirkungen der Corona-Krise auf die EEG-Umlage und die besondere Ausgleichsregelung

Aufgrund der Corona-Krise wird der Stromverbrauch in 2020 deutlich geringer ausfallen, was sich auch an verhältnismäßig niedrigeren Börsenstrompreisen bemerkbar macht. Für 2020 ergeben sich dadurch deutlich unterdurchschnittliche Einnahmen auf dem durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) verwalteten EEG-Konto. Infolge des kontinuierlichen Ausbaus der Erneuerbaren steigen die garantierten Auszahlungen an die Anlagenbetreiber jedoch weiter an, was eine Erhöhung der EEG-Umlage in 2021 zur Folge hätte (Agora Energiewende schätzt einen Anstieg der Regelumlage auf 8,6 Cent). Um die Energiekosten der privaten Haushalte und Unternehmen möglichst stabil zu halten, hat der Koalitionsausschuss daher (und aus anderen Gründen) am 3. Juni 20 ein Konjunkturpaket beschlossen, welches einen staatlichen Zuschuss zur Senkung der EEG-Umlage vorsieht, sodass diese 2021 bei 6,5 ct/kWh und 2022 bei 6,0 ct/kWh liegen soll (die EEG-Umlage liegt in 2020 bei 6,756 ct/kWh). Daneben sollen die Einnahmen aus dem neuen nationalen Zertifikatehandel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) teilweise für eine Senkung der EEG-Umlage verwendet werden (wir berichteten). Zu diesem Zweck sollen nach § 3 Abs. 3a EEG n. F. auch Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland an die Übertragungsnetzbetreiber zur Absenkung der EEG-Umlage erfolgen. Da die Zusatzeinnahmen aus dem BEHG voraussichtlich nicht zur Deckelung der EEG-Umlage ausreichen werden, rechnet die Bundesregierung mit einem Finanzbedarf aus Haushaltsmitteln für dieses Vorhaben in Höhe von 11 Milliarden Euro.

Die Absenkung der EEG-Umlage kann dazu führen, dass stromkostenintensive Unternehmen die Schwellenwerte für die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung nicht mehr erreichen. Entsprechend könnten sich für die betroffenen Unternehmen zukünftig höhere Stromkosten ergeben.

Da die EEG-Umlage nun teilweise aus Bundeshaushaltsmitteln finanziert werden sollte, ist davon auszugehen, dass die EU-Kommission die Begünstigungen aus beihilferechtlicher Sicht neu bewerten wird. Fraglich ist, ob die geänderte EEG-Umlage bzw. deren Finanzierung als zulässige Beihilfe eingestuft werden kann.

Bei Fragen und Anmerkungen treten Sie gern mit uns in Kontakt:



Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller
Emsstraße 5
48282 Emsdetten
Tel. 02572 800 40 55
mail@kortmoeller.de

Hinweise:

Mit dem kostenlosen Newsletter "Energiewirtschaft und Regulierung" informiert die Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller kompakt über wesentliche Entwicklungen auf den Energiemärkten und weist auf gesetzliche Neuerungen und anstehende Abgabefristen hin. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Fehler und Irrtümer vorbehalten.

Der Newsletter richtet sich an Vertreter von Energieversorgungsunternehmen, Strom- und Gasnetzbetreibern sowie energieintensiven Unternehmen und erscheint drei- bis viermal jährlich.

Die Beiträge dieser Publikation sind lediglich für Informationszwecke unserer Mandanten bestimmt und stellen keine Handlungsempfehlungen für den Einzelfall dar. Sie ersetzen insbesondere keine inhaltliche Auseinandersetzung mit möglicherweise vorliegenden eigenen Gegebenheiten. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der Autoren wieder.

Es gelten die Datenschutzhinweise der Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller. Wenn Sie den Newsletter nicht weiter beziehen möchten, klicken Sie auf den folgenden Link oder kopieren Sie den nachfolgenden Text in Ihren Browser: <https://www.kortmoeller.de/newsletter/abmeldehinweis/>.

Fotos von Avel Chuklanov (<https://unsplash.com/photos/DUmFLtMeAbQ>) und Dr. Peter Drasdo.